

# Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß § 2a und § 13 Vermögensanlagengesetz

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 01.08.2022 – Zahl der Aktualisierungen: 0

<b>1</b>	<p><b>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage</b> Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt („ENERGY BOX - Zugang zu sauberer Energie im Süden Afrikas“) nachfolgend „Nachrangdarlehen“ genannt.</p>
<b>2</b>	<p><b>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit</b> 4Walls Holdings (Pty) Ltd, unit 1, 261 Pleiades Avenue, Waterkloof Ridge, Pretoria, Südafrika, CIPC Nummer: 2016/442977/07, (Nachrangdarlehensnehmer/Emittent und Anbieter der Vermögensanlage). Die Geschäftstätigkeiten des Emittenten sind: Handel mit und Verkauf von erneuerbaren Energielösungen und -produkten.</p>
	<p><b>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform</b> www.crowd4climate.org („Internet-Dienstleistungsplattform“ oder „Plattform“) wird betrieben von crowd4projects GmbH (Börsegasse 10/5, 1010 Wien, Österreich; eingetragen beim Handelsgericht Wien unter der Nummer FN 442828v) und crowd4projects GmbH Zweigniederlassung Deutschland (Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 105714). Dabei wird crowd4projects GmbH in Deutschland durch die Zweigniederlassung vertreten. Die Vermittlung von Vermögensanlagen in Deutschland erfolgt durch diese Zweigniederlassung.</p>
<b>3</b>	<p><b>Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekt</b> <u>Anlagestrategie:</u> ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von qualifiziert nachrangigen Darlehen die Umsetzung eines Business-Plans (Projekt „ENERGY BOX - Zugang zu sauberer Energie im Süden Afrikas“) zu ermöglichen. Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Umsetzung des Business-Plans des Emittenten zu verwenden. Der Business-Plan umfasst die Erweiterung des Vertriebsnetzes und der Vertriebsaktivitäten des Emittenten. <u>Anlagepolitik:</u> Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Erweiterung des Vertriebsnetzes und den Ankauf von Handelswaren (erneuerbare Energie-Produkte) (siehe Anlageobjekt). Anleger können so in die Umsetzung des Business-Plans des Emittenten investieren. Der Emittent ist im Vertrieb von erneuerbaren Energielösungen und -produkten tätig. <u>Anlageobjekt:</u> Der Business-Plan des Emittenten umfasst (1) die Erweiterung der bestehenden Vertriebsstrukturen (Investition in den eigenen Geschäftszweck), (2) Miete und Ausstattung von Geschäftslokalen, (3) Gehälter und Provisionen, (4) den Ankauf von Handelswaren, sowie (5) die Bildung einer Liquiditätsreserve. Der Emittent hat in den letzten Jahren bereits erfolgreich eine Vertriebsstruktur für seine Handelsaktivitäten etabliert. Er vertreibt seine Produkte über sogenannte „Hubs“, die jeweils aus einem zentralen Warenlager, mehreren Vertriebskiosken, sowie angestellte und eigenständige Vertriebsagenten bestehen. Es existiert bereits jeweils ein Hub in Südafrika (Unit 7 Brianley, 123 Mosaic street, Silverton, Pretoria) und in Simbabwe (127 Nelson Mandela Street, Harare, Simbabwe). Das Anlageobjekt umfasst den Aufbau und die Ausstattung von jeweils einem weiteren Hub in den beiden Ländern (Südafrika: Marble West Street Market, Marble Hall, Provinz Limpopo; Simbabwe: 126 Robert Gabriel Street, Murombedzi, Provinz Mashonaland West). Die Gebäude der neuen Hubs werden so wie die der bestehenden gemietet und vom Emittenten selbst betrieben. Die angemietete Fläche beträgt jeweils 50m<sup>2</sup>. Der Hub in Südafrika soll im Jänner 2023 in Betrieb genommen werden, jener in Simbabwe im März 2023. Die konkreten Aktivitäten und die Aufteilung der Nettoeinnahmen auf die 3 Bereiche ist wie folgt: (1) Erweiterung der Vertriebsstrukturen (gesamt 24% der Nettoeinnahmen): Vertriebsfahrzeuge (15%), Marketingmaterial (9%), (2) Miete und Ausstattung von Geschäftslokalen (10%) (3) Gehälter (10%) und Provisionen (7%) (4) Ankauf von Handelswaren (gesamt 44% der Nettoeinnahmen): Solar home systems (100Stk, 3% der Nettoeinnahmen), Solarleuchten (500 Stk, 3%), energieeffiziente Kochöfen (150Stk, 1%), Solarpanele (900 Stk, 15%), Inverter (50 Stk, 3%), Batterien (200Stk, 8%), Ladecontroller (100 Stk, 0,5%), Gleichstromkühlschränke (30 Stk, 2,5%), solare Wasserpumpen (30 Stk, 3%), Powerbanks (500 Stk, 2%), Installationsmaterial (2.000 Sets, 3%). Die Handelswaren werden direkt vom Emittenten angekauft und bleiben in dessen Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung durch die Kunden. (5) Liquiditätsreserve (5%) Die Nettoeinnahmen (und damit auch die oben angeführten Aktivitäten) verteilen sich auf die beiden Hubs zu gleichen Teilen (jeweils 50%). Realisierungsgrad: Die konkreten Produkte für die Erweiterung der Vertriebsstrukturen sind aus den bisherigen Aktivitäten des Emittenten bekannt und bereits ausgewählt. Zu all den angeführten Aktivitäten, also auch für die Anmietung der neuen Geschäftsräumlichkeiten, steht der Emittent in Verhandlung mit den jeweiligen Eigentümern und Lieferanten. Es wurden noch keine konkreten Verträge abgeschlossen. Der Ankauf von Handelswaren ist über Rahmenverträge bereits etabliert und es fanden bereits Vorverhandlungen für die nächsten Bestellungen statt. Sobald die eingeworbenen Nettoeinnahmen verfügbar sind, können Anzahlungen getätigt und der Ankauf durchgeführt werden. Die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworbenen Nettoeinnahmen reichen gemeinsam mit dem vorhandenen Eigenkapital in zur Deckung der voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts in Höhe von 450.000 Euro aus. Wird das Funding-Limit erreicht, so wird das Anlageobjekt zur Gänze aus den eingeworbenen Nettoeinnahmen finanziert (100% Fremdkapital). Wird das Funding-Limit nicht erreicht, so wird der Emittent den Differenzbetrag durch vorhandene Eigenmittel decken und den Business-Plan umsetzen. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehen sollen aus Mitteln bedient werden, die aus Handelserlösen durch die erweiterten Vertriebsaktivitäten des Emittenten stammen.</p>
<b>4</b>	<p><b>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage</b> Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers) und endet am 30.09.2027. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für die Anleger ausgeschlossen. Der Emittent hat das hat jährlich das Recht, das Nachrangdarlehen mit dreimonatiger Frist zu jedem Zahlungstag (30.09.) vorzeitig zu kündigen. Dieses Recht besteht erstmals zum dritten Zahlungstag. Bei Ausübung des Kündigungsrechts erhält der Anleger den Zinsanspruch zum Zeitpunkt der Kündigung sowie eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe der Zinsansprüche eines vollen Kalenderjahres auf den zum Zeitpunkt der Kündigung noch zur Rückzahlung ausstehenden Nachrangdarlehensbetrag. Die Rückzahlung der jeweils ausstehenden Zins- und Rückzahlungsbeträge sowie die geschuldete Vorfälligkeitsentschädigung werden mit Wirksamkeit der Kündigung am jeweiligen Zahlungstag fällig. Das Recht beider Parteien (Anleger und Emittent) zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>
	<p><b>Konditionen der Zins- und Rückzahlung</b> Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern erhalten eine Verzinsung auf ihre investierten Nachrangdarlehensbeträge. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt (Einzahlungstag), verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag mit einem Zinssatz von jährlich 5 Prozent. Anleger, die in den ersten 14 Tagen nach Emissionsstart investieren erhalten einen</p>

	<p>erhöhten jährlichen Zinssatz von 5,5 Prozent. Die Zinsen sind vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt jährlich nachschüssig fällig und werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode) berechnet. Die Zinszahlungen erfolgen jährlich ab dem 30.09.2023, die letzte Zinszahlung erfolgt zum 30.09.2027.</p> <p>Die Rückzahlung erfolgt vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt in jährlichen, nachschüssigen Annuitäten, erstmals zum 30.09.2024, die letzte Auszahlung erfolgt zum 30.09.2027.</p> <p>Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehen sollen aus Mitteln bedient werden, die aus Handelserlösen durch die erweiterten Vertriebsaktivitäten des Emittenten stammen.</p> <p>Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.</p> <p>Die Schwarmfinanzierungskampagne endet am 30.09.2022, kann jedoch bis zu einem Gesamtzeitraum von einem Jahr verlängert werden.</p>
5	<p><b>Risiken</b></p> <p>Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können <u>nicht sämtliche</u> mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Die wesentlichen Risiken sind nachstehend genannt, auch wenn diese hier nicht abschließend erläutert werden.</p> <p><b>Maximalrisiko</b></p> <p>Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p> <p><b>Geschäftsrisiko des Emittenten</b></p> <p>Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehen zu tilgen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der von dem Emittenten verfolgten unternehmerischen Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.</p> <p>Bei dem Emittenten handelt es sich um ein Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase. Die Finanzierung eines solchen jungen Unternehmens ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich eine Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Anleger ein erhöhtes Risiko.</p> <p><b>Ausfallrisiko des Emittenten</b></p> <p>Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p> <p><b>Nachrangrisiko</b></p> <p>Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.</p> <p><b>Fremdfinanzierung</b></p> <p>Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in die Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Rückzahlungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p> <p><b>Verfügbarkeit</b></p> <p>Eine vorzeitige ordentliche Kündigung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist nicht vorgesehen. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6	<p><b>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile</b></p> <p>Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 450.000 („Funding-Limit“/maximales Emissionsvolumen).</p> <p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerische Finanzierung in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.</p> <p>Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 250 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 1.800 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
7	<p><b>Verschuldungsgrad</b></p> <p>Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (zum 30.06.2021) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 60.000%.</p>
8	<p><b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b></p> <p>Diese Finanzierung hat unternehmerischen und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Rückzahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass der Emittent in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehen zu tilgen. Ob Zins- und Rückzahlung geleistet werden können, hängt in diesem Fall ausschließlich vom wirtschaftlichen Erfolg des Projektes ab. Bei nachteiligen Marktbedingungen kann es zu einem Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags und der Zinsansprüche kommen.</p>

	<p>Der Emittent vertreibt erneuerbare Energieprodukte und ist am Markt für erneuerbare Energieprodukte in Südafrika und Simbabwe aktiv. Die Kosten für die Umsetzung des Projekts werden über die Nachrangdarlehenslaufzeit durch die Einnahmen aus den Handelserlösen gedeckt. Der für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung relevante Markt ist der Markt für erneuerbare Energieprodukte in ländlichen Gegenden in Südafrika und Simbabwe. Markttreiber sind die Nachfrage nach individuellen erneuerbaren Energielösungen (positive Wirkung) sowie Verfügbarkeit von Alternativen (z.B. Anbindung an das Stromnetz im ländlichen Raum: negative Wirkung). Bei positiver und neutraler Marktentwicklung, also wenn die finanzierten Produkte aufgrund gleichbleibender oder steigender Nachfrage und mangels Alternativen zu einem signifikanten Teil erfolgreich vertrieben werden können, erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativem Verlauf, also wenn die finanzierten Produkte aufgrund sinkender Nachfrage oder der Verfügbarkeit besserer Alternativen nicht zu einem signifikanten Teil erfolgreich vertrieben werden können, ist es denkbar, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhält.</p>
9	<p><b>Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen (einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstigen Leistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattform vom Emittenten für die Vermittlung der Vermögensanlage erhält)</b> Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen an. Die Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto und die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform in Höhe von 5% der Funding-Summe netto („Fundinggebühr“) werden vom Emittenten getragen. Diese Vergütung wird durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Daneben erhält der Plattformbetreiber während der Gesamtlaufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen jährlich einen Betrag in Höhe von 1% der Funding-Summe netto („Handling Fee“); auch diese Vergütung wird vom Emittenten getragen.</p>
10	<p><b>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</b> Zwischen dem Emittenten der Vermögensanlage und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, liegen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne von § 2a Absatz 5 vor.</p>
11	<p><b>Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt</b> Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§67/68 WpHG) die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit einem mittelfristigen Anlagenhorizont. Der Anleger hat die Vermögensanlage bis zum Ende der Nachrangdarlehenslaufzeit am 30.09.2027, also ca. 5 Jahre zu halten. Der Anleger muss einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100,00 % des investierten Betrags, hinnehmen könnten. Der Erwerb dieser Vermögensanlage kann zur Privatinsolvenz führen. Der Anleger sollte daher nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>
12	<p><b>Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</b> Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der hier angebotenen Vermögensanlage nicht um eine Immobilienfinanzierung handelt.</p>
13	<p><b>Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen</b> Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate in Deutschland</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• angebotenen Vermögensanlagen beträgt: EUR 0.</li> <li>• verkauften Vermögensanlagen beträgt: EUR 0.</li> <li>• vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt: EUR 0.</li> </ul>
14	<p><b>Nichtvorliegen von Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Absatz 1 VermAnlG</b> Es wird darauf hingewiesen, dass eine Nachschusspflicht der Anleger im Sinne des § 5b Abs. 1 VermAnlG nicht besteht.</p>
15	<p><b>Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG</b> Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG ist nicht erforderlich.</p>
16	<p><b>Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnlG</b> Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblattes nicht konkret bestimmt ist.</p>
	<p><b>Gesetzliche Hinweise</b> Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von dem Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.  Es wurde noch kein Jahresabschluss des Emittenten offengelegt. Zukünftige Jahresabschlüsse des Emittenten werden unter folgenden Links offengelegt: <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a> und <a href="http://www.crowd4climate.org/energybox">www.crowd4climate.org/energybox</a>.  Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.</p>
	<p><b>Sonstige Informationen</b> Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Die Verträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform unter der URL <a href="http://www.crowd4climate.org">www.crowd4climate.org</a> vermittelt. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.  Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.  Der Anleger erhält das VIB und evtl. Nachträge hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter <a href="http://www.crowd4climate.org/solarpumpen">www.crowd4climate.org/solarpumpen</a> und kann diese kostenlos bei <a href="mailto:kontakt@crowd4climate.org">kontakt@crowd4climate.org</a> anfordern.  <b>Finanzierung</b> Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, dem von Lieferanten bereitgestellten Fremdkapital, den Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit sowie aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Kapital. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.  <b>Besteuerung</b> Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>
	<p><b>Die Kenntnisaufnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz ist vor Vertragsschluss elektronisch zu bestätigen (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).</b></p>